

Vertragsbestandteil S 02.6

## Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

FBUB 2008 - Fassung Mai 2020

<b>Teil B</b>	<b>Besonderer Teil</b>	<b>B 6</b>	<b>Umfang der Entschädigung</b>
<b>B 1</b>	<b>Gegenstand der Versicherung</b>	<b>B 7</b>	<b>Zahlung und Verzinsung der Entschädigung</b>
<b>B 2</b>	<b>Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge</b>	<b>B 8</b>	<b>Sachverständigenverfahren</b>
<b>B 3</b>	<b>Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie</b>	<b>B 9</b>	<b>Prämienrückgewähr</b>
<b>B 4</b>	<b>Versicherungsort</b>	<b>B 10</b>	<b>Buchführungspflicht</b>
<b>B 5</b>	<b>Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme</b>	<b>B 11</b>	<b>Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften</b>
		<b>B 12</b>	<b>Besondere Gefährerhöhende Umstände</b>

### B 1 Gegenstand der Versicherung

#### B 1.1 Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

#### B 1.2 Ertragsausfallschaden

B 1.2.1 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

B 1.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

B 1.2.2.1 außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

B 1.2.2.2 behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

B 1.2.2.3 den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

B 1.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

B 1.2.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

B 1.2.3.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

B 1.2.3.3 umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

B 1.2.3.4 umsatzabhängige Versicherungsprämien;

B 1.2.3.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

B 1.2.3.6 Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

#### B 1.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

#### B 1.4 Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im

Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

### B 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

#### B 2.1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

B 2.1.1 Brand,

B 2.1.2 Blitzschlag,

B 2.1.3 Explosion,

B 2.1.4 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

#### B 2.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

#### B 2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten gelten nur dann als Sachschaden, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Sachschäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Sachschäden anderer Art gleich.

#### B 2.4 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Als Sachschaden im Sinne von Ziffer B 2.1 gelten nicht Schäden durch Unterdruck.

#### B 2.5 Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Ziffer B 2.1 gelten nicht

B 2.5.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

B 2.5.2 Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich ein Sachschaden gemäß Ziffer B 2.1 verwirklicht hat;

B 2.5.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

B 2.5.4 Brandschäden, die an den dem Betrieb dienenden Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt

oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß den Ziffern B 2.5.3 und B 2.5.4 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen ein Sachschaden gemäß Ziffer B 2.1 verwirklicht hat.

### **B 3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**

#### **B 3.1 Ausschluss Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

#### **B 3.2 Ausschluss Innere Unruhen**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

#### **B 3.3 Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### **B 4 Versicherungsort**

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

### **B 5 Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme**

#### **B 5.1 Versicherungswert**

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

#### **B 5.2 Bewertungszeitraum**

Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

#### **B 5.3 Versicherungssumme**

B 5.3.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

B 5.3.2 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung bekommen.

#### **B 5.4 Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

### **B 6 Umfang der Entschädigung**

#### **B 6.1 Entschädigungsberechnung**

B 6.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

B 6.1.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein

Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

B 6.1.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

B 6.1.4 Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

#### **B 6.2 Unterversicherung**

B 6.2.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert bei Eintritt des Sachschadens, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer B 6.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

B 6.2.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.

B 6.2.3 Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer B 6.5 sind im Anschluss von Ziffer B 6.2.1 und B 6.2.2 anzuwenden.

#### **B 6.3 Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

#### **B 6.4 Selbstbehalt**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

#### **B 6.5 Entschädigungsgrenzen**

B 6.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

B 6.5.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

B 6.5.1.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

B 6.5.1.3 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

B 6.5.2 Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

### **B 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

#### **B 7.1 Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

#### **B 7.2 Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

B 7.2.1 die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;

B 7.2.2 der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr;

B 7.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### **B 7.3 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer B 7.1 und Ziffer B 7.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

## **ALTE LEIPZIGER Versicherung Aktiengesellschaft**

### **B 7.4 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

B 7.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

B 7.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

### **B 8 Sachverständigenverfahren**

#### **B 8.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

#### **B 8.2 Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

Im Schadenfall kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als Facharbeiter gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen anzusehen sind.

#### **B 8.3 Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

B 8.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

B 8.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

B 8.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer B 8.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### **B 8.4 Feststellung**

B 8.4.1 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

B 8.4.1.1 Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

B 8.4.1.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

B 8.4.1.3 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

B 8.4.1.4 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

B 8.4.2 Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

#### **B 8.5 Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### **B 8.6 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### **B 8.7 Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### **B 9 Prämienrückgewähr**

#### **B 9.1 Meldung der Versicherungssumme**

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet.

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

#### **B 9.2 Zu niedrig gemeldeter Betrag**

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

### **B 10 Buchführungspflicht**

#### **B 10.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheit - Buchführungspflicht**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet Bücher zu führen.

Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

#### **B 10.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziffer B 10.1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Ziffer A 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### **B 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**

#### **B 11.1 Sicherheitsvorschriften**

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

B 11.1.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;

B 11.1.2 während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Be-

triebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;

B 11.1.3 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

B 11.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine oder mehrere der in Ziffer B 11.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Ziffer A 8

AVB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

**B 12 Besondere Gefahrerhöhende Umstände**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Ziffer A 9.1.1 AVB 2008 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

B 12.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,

B 12.2 von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.